

**Rudolf Anschober**  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.352.804

Wien, 22.7.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2082 /J des Abgeordneten Peter Wurm und weiterer Abgeordneter betreffend Bahn-Fahrgastrechte vor dem Hintergrund von COVID-19** wie folgt:

Die Themen der Anfrage fallen nicht in den Bereich meiner Vollziehung, sondern in den Zuständigkeitsbereich der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK):

- Gemäß dem Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1986 – BMG), BGBl. Nr. 76/1986 idF BGBl. I Nr. 8/2020, ist die Besorgung von Angelegenheiten des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen dem Wirkungsbereich des BMK zugewiesen (§ 2 iVm Anlage, Teil B). Dazu zählt auch der Bereich Bahnfahrgastrechte.

- Außergerichtliche Schlichtungsstelle bei Beschwerden von Bahnfahrern ist die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte (apf), die gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte, BGBl. I Nr. 61/2015 idF BGBl. I Nr. 37/2018, bei der Schienen-Control-GmbH eingerichtet ist. Ihre Zuständigkeit für die außergerichtliche Schlichtungstätigkeit bei Beschwerden von Bahnfahrern ergibt sich aus § 78a des

Eisenbahngesetzes 1957 (EisbG), BGBl. Nr. 60/1957 idF BGBl. I Nr. 60/2019. Die apf ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit weiters auch AS-Stelle nach dem Bundesgesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Alternative-Streitbeilegung-Gesetz – AStG), BGBl. I Nr. 105/2015 idF BGBl. I Nr. 32/2018.

Nach den genannten Gesetzesgrundlagen bestehen keine Berichtspflichten der apf gegenüber meinem Ressort. Vielmehr sind solche gegenüber der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vorgesehen, die im Übrigen gemäß § 79 Eisenbahngesetz 1957 auch Aufsichtsbehörde der Schienen-Control GmbH ist. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass auch gemäß § 24 Abs. 1 Z. 1 AStG die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zuständige Behörde für die apf ist.

Im Hinblick auf den von meinem Ressort als zentrale Anlaufstelle nach § 24 Abs. 2 AStG der Europäischen Kommission alle vier Jahre vorzulegenden Bericht über die Entwicklungen und Arbeitsweise der AS-Stellen kann darauf hingewiesen werden, dass sich die Schlichtungstätigkeit der apf generell sehr gut bewährt hat und entsprechend den Vorgaben des AStG erfolgt. Auch im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie steht die apf als Schlichtungsstelle für Fahrgäste im Bahnbereich zur Verfügung. Nähere Daten, Zahlen und Erfahrungen der apf im Hinblick auf ihre Tätigkeit in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie sind meinem Ressort aus den dargelegten Gründen jedoch nicht vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschöber

